

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 21 Absatz 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1998 (SächsGVBl. S. 54) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Mehltheuer in seiner Sitzung am 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung**

### **zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mehltheuer**

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
  - a) Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - b) Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer bzw. Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Mehltheuer im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 31.03.2000. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei mißbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

#### **§ 3**

##### **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 7 Absatz 2, 14 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen

- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der jeweils gültigen Fassung erforderlich werden.
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Abgebrochener Einsatz infolge mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

## **§ 4**

### **Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Absatz 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

## **§ 5**

### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

1. Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist auch Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
3. Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbe-

schaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

5. Aufwendersersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
6. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
7. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6 Kostenschuldner**

1. Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
  1. in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
  2. in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
  3. in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt,
2. Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt von:
  1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
  2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Kostenerstattung für Feuerwehreinsätze vom 27.05.1992  
außer Kraft.

# Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Mehltheuer

## I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 SächsBrandschG durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

### I.1. Ehrenamtliches Personal

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe von 22,00 €/h verlangt. Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausschlag oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend.

## II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Verrechnungssätze je Stunde

II.1. Löschfahrzeuge		
II.1.1	Löschfahrzeug (LF 8/6)	70,00 €
II.1.2	Kleintanklöschfahrzeug (KTLF)	65,00 €
II.1.3	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	50,00 €
II.2. Fahrzeugtechnische Hilfeleistung/Fahrzeuge		
II.2.1	Gerätewagen - Nachschub (GW-N)	26,00 €
II.3. Spezialhängefahrzeuge		
II.3.1	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	36,00 €
II.3.2	Schlauchtransportanhänger (STA)	10,00 €
II.4. Sonstige Fahrzeuge		
II.5. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände		
II.5.1	Beleuchtungsgerät mit Notstromaggregat	12,00 €
II.5.2	Tragkraftspritze	20,00 €
II.5.3	Seilwinde	12,00 €
II.5.4	Atemschutzgerät	35,00 €
II.5.5	Tauchpumpe	10,00 €
II.6. Behälter und sonstige Geräte		
II.6.1	Auffangbehälter bis 100 Liter	7,00 €
II.6.2	Auffangbehälter 100 bis 500 Liter	10,00 €
II.6.3	Auffangbehälter ab 500 Liter	15,00 €
II.6.4	Handumfüllpumpe	5,00 €
II.6.5	A-Saugschlauch	8,00 €
II.6.6	B-Druckschlauch	5,00 €
II.6.7	C-Druckschlauch	3,00 €
II.6.8	D-Druckschlauch	2,00 €

II.6.9	Gulliabdichtkissen	10,00 €
II.6.10	Wasserstrahlpumpe	8,00 €
II.6.11	Standrohr mit Schlüssel	12,00 €
II.6.12	Verteiler	8,00 €
II.6.13	Strahlrohr	10,00 €
II.6.14	Übergangsstück	5,00 €
II.6.15	Kübelspritze	5,00 €
II.6.16	Schlauchbrücken - Paar	10,00 €

### III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr. Die Stunde einer Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

#### III.1 Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten

III.1.1 Für erforderliche eigene Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten von Ausrüstung und Material erfolgt eine Berechnung nach I. dieser Anlage.

III.1.2 Die beim Einsatz anfallenden Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten für Schläuche, Druckluftatmer (einschl Füllen der Atemluftflaschen), Atemschutzmasken, Chemikalienschutzanzügen und weiterer Spezialausrüstung werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten der damit beauftragten Stellen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % weiterberechnet.

#### III.2. Belehrungen

III.2.1 Stundenvergütung Brandschutzbelehrung 22,00 €

III.2.2 Vor- und Nachbereitungszeitkosten 22,00 €

III.2.3 Fahrtkosten pro Kilometer der An- und Abfahrt 0,35 €/km

#### III.3. Kosten für Material, Entsorgung und Lagerung

III.3.1 Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % weiterberechnet.

III.3.2 Kosten für Entsorgung, Lagerung u.ä. werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten weiterberechnet.

#### III.4. Kosten für das Ausleihen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

III.4.1 Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberem, funktionstüchtigem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden personelle Leistungen nach I. dieser Anlage jeweils voll berechnet.

III.4.2 Für beschädigte oder verloren gegangene Ausleihgegenstände haftet der Ausleiher.